

hinderungsfall die Stimme des stellv. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

7. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und benennt die zu begünstigende/n Einrichtung/en und Projekte gegenüber der Treuhänderin in Form eines Vorschlages. Die Treuhänderin ist an diesen Vorschlag gebunden. Wenn die vorgeschlagene Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt, erfolgt in jedem Fall eine Ablehnung des Vorschlages durch die Treuhänderin.
8. Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren. Über die Beschlüsse des ist der Stiftungsvorstand zeitnah zu informieren.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet der Stiftungsvorstand der Treuhänderin.
2. Satzungsänderungen können vom Vorstand der Treuhänderin nur mittels einstimmigem Beschluss durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) nicht verletzt oder aufgehoben werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ist einzuholen. Die Treuhänderin und der/die Stifter/in der Treuhandstiftung erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer von Gisela-Hospital Habiganj e.V. Dieser hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich selbstlos für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Eine Übertragung und künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Errichtung und Annahme des Treuhandauftrages durch die Treuhänderin in Kraft.

Balingen, 29. Oktober 2015

Gisela-Stiftung „Brücke Balingen-Bangladesch“, Schloßstr. 3, 72336 Balingen
Bankverbindung: Sparkasse Zollernalb, Balingen, IBAN: DE61 6535 1260 0134 1193 00



**Ich stifte
Zukunft.** 
Eine Initiative der Sparkasse Zollernalb

Satzung der Gisela-Stiftung „Brücke Balingen-Bangladesch“

§ 1 Name, Rechtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen Gisela-Stiftung „Brücke Balingen-Bangladesch“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Ich stifte Zukunft“, einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Balingen, als Treuhänderin verwaltet; insofern ist die Stiftung „Ich stifte Zukunft“ Rechtsträgerin.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Gisela-Stiftung „Brücke Balingen Bangladesch“ unterstützt die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Bangladesch.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch - Zuwendungen an das Gisela-Hospital in Habiganj und - insbesondere der Förderung von medizinischen, sozialen und edukativen Programmen in Bangladesch.
3. Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Einschränkung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige und wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Vermögen und damit der Kapitalstock der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus: 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

2. Die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin.
3. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stifterin gesondert von ihrem eigenen Vermögen auszuweisen und zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

1. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus den Erträgen von Stifterdarlehen
 - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
3. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
4. Es dürfen Rücklagen in steuerlich zulässigem Umfang gebildet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
6. Für die Übernahme der Treuhand-/Verwaltungsaufgaben für diese Stiftung kann die Treuhänderin einen Dritten beauftragen und ein dem Aufwand angemessenes Entgelt vereinbaren.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus denselben Personen, die auch den Stiftungsvorstand der Stiftung „Ich stifte Zukunft“ bilden.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die Beschlüs-

se über die Vergabe der Stiftungsmittel durch. Der Stiftungsvorstand kann für die Übernahme der Treuhand-/Verwaltungsaufgaben auch externe Dienstleister beauftragen. Der externe Dienstleister erhält hierfür einen angemessenen Aufwendungsersatz.

3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden, der gegenüber der Treuhänderin als Ansprechpartner benannt wird und für die Mitglieder des Stiftungsrats Erklärungen in Stiftungsangelegenheiten abgeben und entgegennehmen kann. Dieser legitimiert sich gegenüber dem Stiftungsvorstand durch das Protokoll der Stiftungsratssitzung, in deren Verlauf der/die Vorsitzende gewählt wurde.
3. Der Stiftungsrat setzt sich bei der Gründung wie folgt zusammen:
Geborene Mitglieder:
 - a) Frau Dr. med. Gisela Swoboda, Schlossstr. 3, 72336 Balingen
 - b) Dr. med. Rüdiger Korff, Kupferschmidstr. 34-36, 79761 Waldshut-Tiengen
 - c) Herr Hubert Bosch, Sauerlandstr. 3, 72336 Balingen
 - d) Dr. Edmund Merkel, Gstangen 24, 72336 Balingen
 - e) Dr. med. Axel Wehrle, Bundesstr. 68, 72379 Hechingen
 - f) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes der Stiftung „Ich stifte Zukunft“.Wenn Frau Dr. Gisela Swoboda aus welchem Grund auch immer, nicht mehr Mitglied im Stiftungsrat sein kann oder will, rückt automatisch ihr Ehemann, Herr Dr. med. Wolfgang Swoboda, Schlossstr. 3 in 72336 Balingen als künftig geborenes Mitglied nach. An seine Stelle rückt unter gleichen Bedingungen dessen Sohn, Herr Dr. med. cand. Hartmut Swoboda, Abt-Fehr-Str. 10 in 88471 Laupheim nach.
4. Gekorene Mitglieder können durch den Stiftungsrat bis zur Gesamtzahl von sieben Mitgliedern bestellt werden. Die Bestellung gilt für drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dies gilt auch für Mitglieder, die als Ersatz für evtl. ausscheidende geborene Mitglieder in das Gremium gewählt werden.
5. Der Stiftungsrat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Gremium mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu beenden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds - aus welchem Grund auch immer - entscheiden die verbliebenen Mitglieder über die Nachfolge.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschl. des Vorsitzenden oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme des im Absatz (5) geregelten Beschlusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Ver-